

Richtlinien für die Bewertung der sprachlichen Seite studentischer Studien- und Prüfungsleistungen

1. Seminar- und Abschlussarbeiten

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen (Seminar- und Abschlussarbeiten) gelten die orthografischen Regelungen, wie sie die Kultusministerkonferenz ab 1.8.2006 als verbindlich für die Schule erklärt hat. (Regeln und Wörterverzeichnis s. <http://rechtschreibrat.ids-mannheim.de/rechtschreibung/regelwerk.html>)

Im Einzelnen gilt folgender Bewertungsmaßstab:

- Pro 200 Wörter gilt ein Fehler als zulässig. Auf dem Deckblatt der Arbeit ist die Gesamtwortzahl (ohne Anhang und kopierte Texte) anzugeben.
- Jeder Verstoß gegen die grammatische und orthografische Norm wird als ganzer Fehler gewertet und am Rand einheitlich mit einem Längsstrich (|) markiert. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Interpunktion.
- Bei mehrmaliger Falschschreibung ein und desselben Wortes wird jeweils nur ein Fehler angerechnet.
- Werden dagegen im Text weitere fehlerhafte Schreibungen angeboten (z.B. Rhythmus, Rythmus, Rhythmuss), gelten diese jeweils als neue Fehlschreibungen. Mehrere Fehler in einem Wort (z.B. intresant) werden als ein Fehler gewertet.
- Bei stilistischen Mängeln erfolgt eine Markierung und Bewertung in Eigenverantwortung der Lehrkraft.
- Bei studentischen Arbeiten, die mit einer Note bewertet werden müssen, wird bei einer Überschreitung der oben genannten Fehlerzahl die Gesamtnote um eine Note gemindert, in gravierenden Fällen (beträchtliche Überschreitung der Fehlerzahl und zahlreiche stilistische und textgestalterische Mängel) um zwei Noten. Ist hingegen die sprachliche Seite der Arbeit sehr gut, kann die Lehrkraft dies bei der Festlegung der Gesamtnote positiv würdigen.
- Bei Abschlussarbeiten können gravierende Mängel in der sprachlichen Gestaltung (Orthografie, Interpunktion, Grammatik, Stil, Textgestaltung) der alleinige Grund sein, dass die Arbeit mit ungenügend bewertet wird.

2. Seminarreferate

Die Kriterien für die Bewertung eines Referates werden von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt. Es werden in der Regel sowohl das Handout als auch der Vortrag bewertet. Letzteres umfasst auch die sprecherische und rhetorische Qualität. Bei gravierenden Verstößen gegen standardsprachliche Regularitäten im Satzbau, in der Wortflexion und in der Aussprache / Verständlichkeit kann dies allein ein Grund sein, die Leistung als nicht bestanden zu bewerten. Ausbildungsstand und Vorkenntnisse der Studierenden sind zu berücksichtigen.

3. Unterrichten in den Schulpraktischen Studien (SPS) und im Praxissemester

Ein erfolgreiches Unterrichten basiert u.a. auf einer verständlichen und an den Normen der Standardsprache orientierten Unterrichtssprache der Lehrkraft. Bei der Bewertung von Unterrichtsstunden wird daher auch stets die Lehrersprache berücksichtigt. Bei gravierenden Normverstößen, die dazu führen, dass die Unterrichtskommunikation zwischen der Lehrerin / dem Lehrer und den Schülern gefährdet ist und/oder die Rolle des Deutschlehrers als Norminstanz in Zweifel gezogen werden kann, sind folgende Konsequenzen möglich:

- a) Im Rahmen der SPS wird der Unterrichtsversuch als mangelhaft und damit als nicht bestanden bewertet. Zeigen sich die Defizite im Vorfeld des Unterrichtens (z.B. in den Planungsunterlagen und während der Konsultationen), kann die Lehrkraft den Unterrichtsversuch aussetzen.
- b) Im Rahmen des Praxissemesters kann von den betreuenden Fachdidaktikern/Ausbildungsteams in Absprache mit der Mentorin bzw. dem Mentor an der Schule über das Zentrum für Lehrerbildung der Abbruch der Unterrichtstätigkeit im Fach Deutsch erwirkt werden. Das Praktikum gilt dann als nicht bestanden.

Die Richtlinie ist vom Institutsrat des Inst. f. Germanistik am 23.11.2011 verabschiedet worden und tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts für Germanistik in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie aus dem Wintersemester 2008/2009.